

zweckmäßiger Weise geführte Aufzeichnungen kann der richtige Abgang der Nachrichten unschwer sichergestellt werden.

Eine billige Versendungsform bietet sich durch ausgiebige Verwendung der Postkarte, an Stelle des verschlossenen Briefes. Bei der eingebürgerten Knappheit des Ausdrucks im Geschäftsstil läßt sich auf einer Postkarte, deren Vorderseite zur Hälfte zu Mitteilungen mitbenutzt werden kann, ungeahnt viel niederschreiben. Hierbei ist das Zugeständnis der Postverwaltung, wonach im Privatwege hergestellte Postkarten die Größe einer Paketkarte (Paketadresse) haben dürfen, als wertvolle Erweiterung ihrer Verwendbarkeit anzusprechen. Auch müßte mit dem Vorurteil, daß Erinnerungen oder Mahnungen mittels Postkarte unerlaubt oder mindestens eine Unhöflichkeit sei, gebrochen werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb in der Erinnerung oder Mahnung durch Postkarte eine Beleidigung liegen sollte; allenfalls abgesehen von unverblühten Einmahnen von Geldbeträgen, denen der Stachel ja aber auch genommen werden kann, indem sie in die Form des Kontoauszuges gekleidet werden.

Endlich sollte alles entbehrliche Schreibwerk vermieden werden. In dieser Hinsicht fällt auf, daß noch immer viel zu viel Briefe und Postkarten abgesandt werden, die lediglich den Eingang von Geld oder Waren bestätigen. Bei der Post werden die mit der Unterschrift des Empfangsberechtigten versehenen Ablieferungsscheine über Wert- und Einschreibsendungen sowie die quittierten Postanweisungen  $1\frac{1}{2}$  Jahre, die Paketkarten über gewöhnliche Pakete 1 Jahr lang aufbewahrt. Während dieser Zeit kann der Nachweis über die ordnungsmäßige Aushändigung mit Hilfe der Post erbracht werden. Bei einfachen Paketen, über die ein Empfangsanerkennnis nicht gegeben wird, ist die Feststellung eines etwaigen Abhandenkommens dadurch gesichert, daß im Postbetriebe die Begleitadresse abgesondert von dem Pakete selbst versandt wird. Liegt

nun bei einer Postanstalt eine Begleitadresse vor, zu der das Paket schon hätte eingehen müssen, so stellt die Post ohne weiteres Nachforschungen nach dem Verbleibe der Sendung an und leitet eintretendenfalls das Schadenersatzverfahren ein. Somit dürfte wohl in den seltensten Fällen Ursache vorhanden sein, sich den Eingang einer Sendung vom Empfänger noch besonders bestätigen zu lassen.

Sehr beachtenswerte Hinweise zu Portosparnis bei Briefen gibt Walter Thielemann in Nr. 19 der Zeitschrift „Geschäfts-Praxis“, aus denen wir nachstehendes wiedergeben:

„Beim Fertigmachen der Briefe zum Versand stellt sich oft die Notwendigkeit heraus, die Briefe zu wiegen. Man kann dem Personal die Arbeit insofern erleichtern, indem man eine Tabelle zum Aushang bringt, welche besagt, wie viele der einzelnen Briefbogen usw. in einem Umschlag zur besten Ausnutzung des Portos verschickt werden können. Bei der Neuankündigung von Briefbogen, Formularen usw. ist das Gewicht des Papiers zu berücksichtigen, wobei noch zu bemerken ist, daß bei Sendungen nach dem Auslande dünnere Papiersorten zu wählen sind. In vielen Betrieben ist heute noch das Kopieren der Briefe üblich. Da manche Papiersorten viel Feuchtigkeit aufsaugen und dadurch Übergewicht und Mehrporto verursachen, muß ein Einstecken der Briefe unmittelbar nach dem Kopieren vermieden werden. Es ist ferner zu empfehlen, bei längeren Briefen auch die Rückseite der Briefbogen zu benutzen. Die einseitige Verwendung der Briefbogen ist eine Verschwendung.“

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß Sendungen im Gewichte von mehr als 10 kg dadurch verbilligt werden können, daß man sie in zwei Pakete zerlegt. Es wird dabei an Porto erspart, bei einer Sendung im Gewichte von über 10 bis 15 kg in der Nahzone 75 Pfg., in der Fernzone 1 Mk., bei einer Sendung über 15 bis 20 kg auf allen Entfernungen 1 Mk.

## Die Doppelbesteuerung der Feuerzeuge.

Die Uhrmacher halten in ihren Läden wohl auch Feuerzeuge feil, die ganz oder teilweise aus Edelmetall hergestellt sind. Daneben auch solche aus unedlen Metallen. Wie ist es mit der Besteuerung dieser Feuerzeuge?

Zunächst kommt die Umsatzsteuer in Frage. Sind die Feuerzeuge ganz oder teilweise aus Silber hergestellt, versilbert oder vergoldet, so greift § 8 des Umsatzsteuergesetzes Platz, wonach alle Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, alle vergoldeten und versilberten Gebrauchsgegenstände wie Schmucksachen der Luxussteuer von 10 v. H. unterworfen sind. Feuerzeuge aus unedlen Metallen dagegen sind mit der allgemeinen Umsatzsteuer von 5 v. T. belegt.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz fallen unter die erhöhte Steuer Feuerzeuge aus Neusilber, Alpaka, Alfenide, Messing usw. sobald sie platinieren, vergoldet oder versilbert sind. Dagegen unterliegen Feuerzeuge nur der allgemeinen Umsatzsteuer, wenn sie aus den genannten Stoffen zwar hergestellt, aber nur patiniert (gefärbt) oder vernickelt oder mit Nickel plattiert sind. Bedeckt die Platinierung, Vergoldung oder Versilberung nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Fläche eines im übrigen aus unedlen Stoffen bestehenden Gegenstandes, so wird dadurch die erhöhte Steuerpflicht nicht begründet, doch dürfte dieser Fall wohl bei Feuerzeugen nicht oder doch nur selten in Frage kommen. Es ist dann nur die allgemeine Umsatzsteuer (5 v. T., nach dem neuen Entwurf 1 v. H.) zu entrichten. Damit hatten diese Feuerzeuge ihre ausreichende Belastung.

Nun bringt ihnen aber das Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 noch eine weitere Besteuerung.

Nach § 1 dieses Gesetzes gehören nämlich zu den steuerpflichtigen Zündwaren

3. Feuerzeuge für Anzündzwecke, auch wenn sie, um gebrauchsfertig zu werden, mit Zündmetall, Docht oder ähnlichen Teilen versehen werden müssen.

Die Steuer beträgt für Feuerzeuge:

- a) mit Zündsteinen oder Zündschienen aus Cereisen oder anderem Zündmetall bis 2 Mk. Verkaufspreis das Stück 50 Pf., von mehr als 2 Mk. bis 5 Mk. das Stück 1 Mk. und von mehr als 5 Mk. das Stück 3 Mk. für jedes Feuerzeug. Die Platinselbstzündler unter b) interessieren uns hier nicht da sie Gasglühlampen betreffen (Steuer 30 Pf.)
- c) mit anderen Zündvorrichtungen 3 Mk. für jedes Feuerzeug.

Bei Feuerzeugen ganz oder teilweise aus Edelmetall wird ein Zuschlag von 10 v. H. des Herstellerverkaufspreises erhoben.

Die Zündwarensteuer ist zu entrichten sobald die Zündwaren, also in unserem Falle die Feuerzeuge, aus den Räumen des Herstellungsbetriebes in den freien Verkehr des Inlandes übergehen. Feuerzeuge müssen mit der amtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein. Die Vorschriften gelten auch für die aus dem Auslande eingeführten Feuerzeuge. Die unter Steueraufsicht ausgeführten Feuerzeuge bleiben dagegen steuerfrei. Betriebe, in denen Feuerzeuge hergestellt werden, müssen vor Eröffnung derselben bei der Steuerbehörde angemeldet werden, der ein Überwachungsrecht eingeräumt ist.

Bei der Einfuhr ist neben der Steuer natürlich auch der Eingangszoll zu entrichten. Wir haben damit eine doppelte Belastung der Feuerzeuge. Der Hersteller hat die Luxussteuer zu zahlen wenn er die Silberfeuerzeuge an den Grossisten abgibt und hat außerdem die Zündwarensteuer zu entrichten, also zweimal 10 v. H. = 20 v. H. Der Grossist, der an den Uhrmacher verkauft, zahlt nochmals die Luxussteuer mit 10 v. H., und der Uhrmacher, der an seinen Kunden ein solches Feuerzeug abgibt, ebenfalls, so daß wir schließlich eine Steuer von 40 v. H. auf einen solchen lasten haben. Das ist denn doch des Guten zuviel. Da aber das Zündwarensteuergesetz an keiner Stelle ausspricht, daß